

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 17. November 1952

Nr. 161

Tag	Inhalt	Seite
13.11.52	Verordnung über tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	1209
13.11.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	1210
13.11.52	Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung)	1211
14.11.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Deutschen Versicherungs-Anstalt	1212
4.11.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	1213
6.11.52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik	1214
7.11.52	Anweisung zur Anordnung über die Durchführung einer Tuberkuloseschutzimpfung	1214

Verordnung über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Vom 13. November 1952

Zur weiteren Unterstützung und Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die tierärztliche Betreuung der Nutz- und Zuchtviehbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der eigenen in individueller Nutzung befindlichen Tiere der Genossenschaftsmitglieder geschieht kostenlos und wird aus den Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt.

(2) Der Kreistierarzt teilt den praktischen Tierärzten nach den Gesichtspunkten einer ordnungsgemäßen Betreuung die erforderliche Zahl von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu.

(3) Die Tierärzte sind verpflichtet, die Viehbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vor Erfüllung aller anderen Aufgaben zu betreuen.

§ 2

Der Tierarzt hat den Gesundheitszustand und die körperliche Entwicklung aller von der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und deren Mitglieder gehaltenen Nutz- und Zuchtviehbestände zu überwachen und einmal im Monat diese Bestände zu untersuchen. Er hat mit dem Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und dem zuständigen Viehwirtschaftsberater alle Maßnahmen zur Gesunderhaltung und

Entwicklung der Viehbestände festzulegen. Insbesondere hat er alle weiblichen Tiere zwei Monate nach der Bedeckung auf ihre Trächtigkeit zu untersuchen. Bei Sterilitätserscheinungen hat er dem Kreistierarzt zu berichten. Dieser hat, wenn notwendig, einen Spezialisten mit der Bekämpfung zu beauftragen.

§ 3

(1) Der Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft meldet alle dringlichen Krankheitsfälle dem zuständigen Tierarzt. Ebenfalls meldet er ihm jede Erscheinung einer ansteckenden Krankheit, die sich unter den Viehbeständen in der Umgebung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zeigt.

(2) Der zuständige Tierarzt hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um Ausbreitungen von Krankheiten zu verhindern. Erkrankte Tiere sind einer sofortigen Behandlung zu unterziehen, um eine schnelle Gesundung zu erreichen.

(3) Bei Ausbruch einer Seuche oder bei Verdacht eines Seuchenausbruches ist sofort der zuständige Kreistierarzt hinzuzuziehen, der die erforderlichen Maßnahmen anordnet.

(4) Der Tierarzt hat in Fragen der Stall- und Weidehygiene, der Aufzucht und Fütterung sowie